



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit
Abt. Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: aml. Tierärzte

Telefon: (0345) 221-3610

Telefax: (0345) 221-3612

Internet: www.halle.de

E-Mail: veterinaeramt@halle.de

MERKBLATT

Haltung von Schweinen (Kleinsthaltungen, bis maximal 20 Mastschweine oder 3 Sauen) (Stand 04/2017)

1 Registrierung der Tierhaltung

Die Haltung von Schweinen (auch Hobbyhaltung!) ist, spätestens bei Beginn der Tierhaltung, der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zur Registrierung anzuzeigen. Änderungen sowie Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich mitzuteilen.

2 Meldung bei der Tierseuchenkasse

Entsprechend der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt sind Sie verpflichtet, Ihren Tierbestand jährlich der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Postfach 320120, 39040 Magdeburg oder www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de) zu melden.

3 Kennzeichnung

Spätestens mit dem Absetzen ist jedes Schwein durch eine Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen. Falls ein Schwein seine Ohrmarke verliert, muss der Tierhalter diese unverzüglich ersetzen. Ohrmarken erhalten Sie beim Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt (LKV), Angerstraße 6, 06118 Halle (Saale), Tel: (0345) 5 21 49 0, www.lkv-st.de).

4 Bestandsregister

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen alle Schweinehalter ein Bestandsregister führen. Eintragungen haben immer aktuell und vollständig zu erfolgen (u. a. Zu- und Abgänge, Ohrmarkennummern). Das Bestandsregister ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren (auch wenn Sie keine Tier mehr besitzen) und auf Verlangen vorzulegen.

5 HIT-Datenbank

Jeder Schweinehalter ist zu folgenden Meldungen verpflichtet:

- jährliche Stichtagsmeldung (Tierbestand zum Stichtag 03.01. eines jeden Jahres, spätestens bis 14.01. melden) und
- jede Übernahme neuer Schweine in den Bestand (innerhalb von 7 Tagen melden).

Die Meldung erfolgt an den Landeskontrollverband (LKV) mittels Meldekarte oder nach Anmeldung direkt online an die HIT Datenbank (Vergabe der Zugangsdaten und PIN erfolgen durch den LKV).

6 Dokumentation der Arzneimittelanwendung

Jeder Halter von landwirtschaftlichen Tieren (auch Hobbyhalter!) ist verpflichtet über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise zu führen (Bestandsbuch und Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes).

7 Tierärztliche (Bestands-)Betreuung

Im Rahmen der betriebseigenen Kontrolle hat jeder Tierhalter (auch Hobbyhalter!) seinen Schweinebestand durch einen speziell dafür zugelassenen Bestandstierarzt betreuen zu lassen. Dieser ist der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu benennen.

8 Haltung und Fütterung

Es besteht ein striktes **Verfütterungsverbot** von **Speiseabfällen**, auch für gekochtes Futter!

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass:

- einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können;
- alle Schweine einer Bucht gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können;
- jedes Schwein nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommt und ihm ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht;
- der Boden rutschfest und trittsicher ist;
- Tageslicht einfallen kann (mindestens 3% der Stallgrundfläche)
- jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl zu installieren;
- jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das
 - a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
 - b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

zusätzliche Anforderungen an den Schweinehalter:

- Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.
- Auslaufhaltungen müssen durch ein Schild „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.
- Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können. Der **Kontakt mit Wildschweinen ist unbedingt zu vermeiden**. Daher ist bei einer Freiland- oder Auslaufhaltung eine doppelte Einfriedung erforderlich.
- Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
- Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen muss eine Einrichtung, an der Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden kann, sowie ein Wasserabfluss vorhanden sein.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.2014 (BGBl. I.S. 326) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1380, 3453) in der derzeit gültigen Fassung.